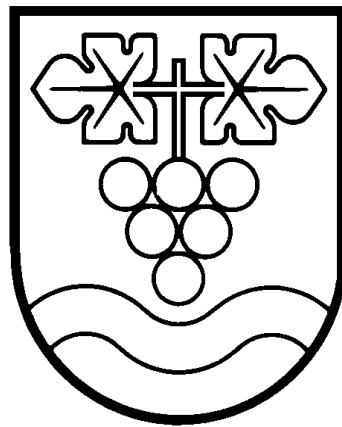


Gemeinde Obersulm



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit

(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

In der Fassung vom 01.07.2019

In Kraft getreten am 01.09.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	3
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	4
§ 4 Reisekostenvergütung	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 19 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 3 Stunden	30 Euro
b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45 Euro
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro je angefangene Sitzungsstunde, bis max. 50 Euro je Sitzung, gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,00 Euro
2. für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung in Höhe von	40,00 Euro
3. für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen an ihrem Wohnort, sofern sie diesem Gremium nicht angehören	40,00 Euro
4. als Sitzungsgeld bis zu einer Dauer von 3 Stunden	45,00 Euro
5. als Sitzungsgeld bis zu einer Dauer von über 3 Stunden	60,00 Euro

- bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 Euro
--	------------

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zum Grundbetrag nach oben Ziff. 1.1 einen Zuschlag in Höhe von 35,00 Euro.

Für die Teilnahme an den regelmäßigen Fraktionsbesprechungen mit dem Bürgermeister erhalten die Fraktionssprecher oder deren Stellvertreter/Beauftragte eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer (2).

- (3) Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

- bei einer Sitzungsdauer von bis zu 30 Minuten	16,00 Euro
- bei einer Sitzungsdauer von über 30 Minuten	25,00 Euro

- (4) Die Ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt ab 1. September 2019:

für die Ortschaft Affaltrach	826,98 (827) Euro
für die Ortschaft Eichelberg	624,05 (624) Euro
für die Ortschaft Eschenau	724,95 (725) Euro
für die Ortschaft Sülzbach	724,95 (725) Euro
für die Ortschaft Weiler	624,05 (624) Euro
für die Ortschaft Willsbach	826,98 (827) Euro

Diese Beträge werden jeweils entsprechend den aktuellen Regelungen in der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher angepasst.

- (5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zum Grundbetrag nach oben Ziff. 1.1 einen Zuschlag in Höhe von 20,00 Euro. Hat er eine Sitzung komplett zu leiten, so verdoppelt sich sein Sitzungsgeld nach oben Ziff. 1.3.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 eine Entschädigung von 30,00 Euro je angefangene Stunde.

- (7) Die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 7 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. gezahlt.
Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 4 werden monatlich im Voraus bezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und (ggf.) Ortsvorsteher erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro je angefangene Sitzungsstunde, bis maximal 50,00 Euro je Sitzung, gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für die Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.05.2017 außer Kraft.

Obersulm, den 03. Juli 2019

gez. Tilman Schmidt
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.